

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 2 (1946)
Heft: 6

Artikel: An den Regierungsrat des Kantons Zürich, an den Präsidenten des Kantonsrates, an die Fraktionspräsidenten des Kantonsrates, an die kantonsrätliche Kommission zur Berichterstattung über die Vorlage eines Gesetzes über das Wahlrecht der Frau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Nicht die Gleichberechtigung an sich, sondern die Bedürfnisse der Gemeinschaft sind massgebend für die Stellung der Frau im politischen Leben. Je mehr die Frau aus dem Hause herausgezogen wird, durch die Wirtschaft und sogar durch den Militärdienst, und je tiefer der Staat in Angelegenheiten eingreift, die mit dem natürlichen Interesse der Frau verbunden sind, um so weniger Gründe bleiben übrig, der Frau die aktive Mitwirkung zu versagen. Die geistige und sittliche Gesundheit des Volkes hängt in hohem Masse ab von der Ueberwindung des Materialismus. Die Verfassung muss verankert bleiben in der christlichen Grundauffassung von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“.

(Dr. h. c. Ernst Schürch an der Delegiertenversammlung der N. H. G. in Lausanne, lt. N. Z. Z. vom 13. Mai 1946)

Zürich, den 3. Mai 1946

An den Regierungsrat des Kantons Zürich

An den Präsidenten des Kantonsrates

An die Fraktionspräsidenten des Kantonsrates

An die kantonsrätliche Kommission zur Berichterstattung über die Vorlage eines Gesetzes über das Wahlrecht der Frau.

Sehr geehrte Herren,

Gestatten Sie, dass wir Ihnen zu der bevorstehenden zweiten Lesung der Frauenstimmrechtsvorlage die nachfolgende Anregung unterbreiten:

Es möchte eine Abstimmungsvorlage ausgearbeitet werden, welche die Frage einer Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte prinzipiell aufwirft und sowohl die Frage des totalen wie diejenige eines partiellen Frauenstimmrechts enthält. Die Fragestellung würde ungefähr folgendermassen lauten:

1. Wollt Ihr das Stimm- und Wahlrecht für Schweizerbürgerinnen einführen?
2. Wenn ja:
Wollt Ihr das volle Stimm- und Wahlrecht für die Frau (im Sinne der Motion Nägeli und der Volksinitiative der Partei der Arbeit) einführen?
3. Oder wollt Ihr nur ein teilweises Stimm- und Wahlrecht für die Frau (beispielsweise: im Sinne der regierungsrätlichen Vorlage vom 19. Juli 1945) einführen?

Die Ueberlegungen, die uns eine solche Formulierung als richtig und zweckmässig erscheinen lassen, sind im wesentlichen die folgenden:

Die Diskussion, die bisher im Parlament, in der Presse und in den Versammlungen gewaltet hat, zeigt, dass grosse Kreise der Bevölkerung heute die Notwendigkeit einer vermehrten Mitarbeit der Frau im Staat einsehen. Diese prinzipielle Frage sollte für sich – unabhängig von der Frage totales oder partielles Frauenstimmrecht – den

Stimmbürgern vorgelegt werden; denn in der Frage der Ausgestaltung der Mitarbeit der Frau im Staat gehen bei uns heute die Meinungen noch auseinander. Während viele Männer und Frauen und wir Frauenstimmrechtsorganisationen mit ihnen die Auffassung vertreten, dass die Verleihung der vollen staatsbürgerlichen Rechte an die Frau zeitgemäss und gerechtfertigt sei, würden andere Mitbürger lieber ein partielles Frauenstimmrecht einführen.

Dieser Situation sollte durch die zur Abstimmung vorgelegten Fragen Rechnung getragen werden, wenn das Ergebnis die wirkliche Ansicht der Mehrheit der Zürcher Stimmberechtigten feststellen soll. Weder sollten die Befürworter des partiellen Frauenstimmrechtes zur Ablehnung einer Vorlage veranlasst werden, die nur die Frage nach dem totalen Frauenstimmrecht stellt, noch sollten die Befürworter des totalen durch Vorlage eines bloss partiellen Frauenstimmrechtes enttäuscht oder verärgert werden. Eine Vorlage nach unserem Vorschlag würde das eine wie das andere vermeiden und damit alle Stimmen, die überhaupt eine vermehrte Mitarbeit der Frau im Staat befürworten, auf einen Nenner bringen.

Um Sie nicht mit einem eventuell undurchführbaren Vorschlag unnötig zu belästigen, haben wir über die rechtliche und abstimmungstechnische Seite der Frage ein Gutachten von Herrn Dr. Werner Kägi, Professor an der Universität Zürich, eingeholt. Das Gutachten, das leider erst im Entwurf vorliegt und Ihnen deshalb erst im Laufe der nächsten Woche zugestellt werden kann, kommt mit uns zum Schluss, dass eine Abstimmung im vorgeschlagenen Sinn nicht nur möglich, sondern auch die sachlich einzig richtige Lösung sei.

Die Frage des Frauenstimmrechtes, die dem Begriff des Souveräns unserer Demokratie einen neuen Inhalt geben soll, ist ihrer staatsrechtlichen Bedeutung und ihrem Wesen nach so wichtig und einzigartig, dass ihretwegen ein Weg gesucht werden muss, der den wirklichen Willen der heute stimmberechtigten Bürger vollständig abklärt.

Wir wissen, dass Sie, sehr geehrte Herren, in der Mehrzahl der Frage des Frauenstimmrechtes wohlwollend gegenüberstehen und den Ausbau unserer Demokratie in dieser Richtung fördern möchten. So bitten wir Sie, unsern Vorschlag, der eine vielleicht ungewohnte, aber sachlich und rechtlich korrekte Lösung verspricht, mit dem gleichen Wohlwollen zu prüfen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren Räte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Brief wurde von folgenden Organisationen unterschrieben: Kantonal-zürcherischer Bund für Frauenstimmrecht, Frauenstimmrechtsverein Zürich, Frauenstimmrechtsverein Winterthur, Kommission für staatsbürgerliche Frauenarbeit im Kanton Zürich und vom Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich.